



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

XXII. GP.-NR 1 von 1

21 /AB PR

2004 -06- 23

zu 22/JPR

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Peter PILZ, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2004 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 22/JPR betreffend geheime Parteienfinanzierung und Klubdirektor Moser eingebracht.

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Der zulässige Inhalt der an den Präsidenten des Nationalrates gerichteten Anfragen bestimmt sich durch die diesem in den §§ 13 und 14 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 übertragenen Aufgaben.

Das Hausrecht des Präsidenten im Sinne des § 14 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist nicht mit dem Recht der Klubs, die ihnen zugewiesenen Räume im Rahmen der Zweckbestimmung der Ziffer 6 der Hausordnung 1996 und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen der Hausordnung 1996 ungestört zu verwenden, gleichzuhalten. Das Hausrecht des Präsidenten des Nationalrates steht ausschließlich mit den im Art. 30 B-VG geregelten administrativen Aufgaben des Präsidenten im Zusammenhang.

Keine der gestellten Fragen betrifft die Aufgaben des Präsidenten des Nationalrats.

Wien, am 22. Juni 2004